Förderungs- und Beurteilungskonzept für die Berufsmaturitätsschule Ausrichtungen Gesundheit und Soziales

1. Allgemeines
2. Formen der Förderung und Beurteilung
3. Richtlinien für die Leistungsbewertung
4. Notengebung
5. Unlauteres Prüfungsverhalten
6. Meldepflicht

1. Allgemeines

Grundlage für das Förderungs- und Beurteilungskonzept der Berufsmaturitätsschule bilden die allgemeinen Rahmenvorgaben des BGS (unter anderem Leitbild und QS-System), die Promotionsordnung und die im eidgenössischen Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität dargelegten allgemeinen und fachlichen Bildungsziele und Kompetenzen.

Zu den Förderungs- und Beurteilungselementen gehören:

- die anzustrebenden Kompetenzen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen), die in den Lerngebieten und fachlichen Kompetenzen gefordert werden
- der Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in Bezug auf die anzustrebenden Handlungskompetenzen in den Bereichen Fach- und Methoden-, Sozial-und Selbstkompetenz und
- die Motivation und Leistungsbereitschaft der lernenden Person.

2. Formen der Förderung und Beurteilung

Das BGS wendet drei Formen der Förderung und Beurteilung an:

- die Selbst- und Fremdbeurteilung,
- die formative Förderung und Beurteilung und
- die summative Beurteilung.

2.1. Die formative Förderung und Beurteilung

Bei der formativen Förderung und Beurteilung handelt es sich um eine den Lernprozess unterstützende Begleitung und Beurteilung, bei der nicht Ranglisten, Zeugnisse und Selektion im Vordergrund stehen. Die formative Beurteilung dient der Förderung und Unterstützung des Lernprozesses. Sie ermöglicht es den Lernenden, ihren aktuellen Lernstand individuell zu überprüfen, Schwächen zu identifizieren und gezielt an bestimmten Bereichen zu arbeiten bzw. diese zu vertiefen.

gürtelstrasse 42/44 ● ch-7000 chur ● telefon 081 286 85 00 ● fax 081 286 85 15 ● www.bgs-chur.ch

2.1.1. Ziel/Zweck

Die formative Förderung und Beurteilung umfasst Folgendes:

- Lerntests (schriftlich, mündlich)
- Laufende Rückmeldung an die Lernenden bezüglich ihrer Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen
- Hinweise für das Weiterlernen
- Den individuellen Lernprozess reflektieren
- Standort (Diagnose, Prognose)
- Ermutigung, Lernanstoss erhalten
- Selbsteinschätzung anregen (Stärke-/Schwächeanalyse)
- Reflexion der Klassen-/Arbeitssituation
- Lernprozess gezielt planen, unterstützen und steuern

2.2. Die summative Beurteilung

Hierbei handelt es sich um eine rückblickend-bilanzierende Beurteilung. Am Ende einer Unterrichtssequenz wird in einer schriftlichen oder mündlichen Form überprüft, ob die Lernenden den Unterrichtsstoff beziehungsweise die fachlichen Kompetenzen beherrschen. Die Rückmeldung erfolgt in Form von Noten.

2.2.1. Ziel/Zweck

Die summative Beurteilung bezweckt Folgendes:

- Leistungskontrolle
- Erwerb der Voraussetzungen für künftige Semester
- Standort für Lernende und Lehrpersonen

2.2.2. Zeitpunkt

- Am Ende einer Unterrichtssequenz,
- nach Projektarbeiten und
- am Ende jedes Semesters

2.2.3. Summative Beurteilungsinstrumente in der Schule

Überprüfung der fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten, Haltungen

- mündliche und schriftliche Prüfungen/Leistungskontrollen
- Gruppenprüfungen/Projektarbeiten
- schriftliche Arbeiten
- Präsentationen

3. Richtlinien für die Leistungsbewertung

Die Prüfungsbedingungen sind den Lernenden während der ersten drei Unterrichtswochen eines Semesters bekannt zu geben, insbesondere:

- die Anzahl der Prüfungen während eines Semesters
- Mitteilung, sofern auch unangemeldete Prüfungen durchgeführt werden
- Angabe über Zeitpunkt der Ankündigung einer Prüfung
- Angabe der erlaubten Hilfsmittel bei Prüfungen
- Kriterien zur Berechnung der Semesternote (Gewichtung der Noten, weitere Elemente wie z.B. Berichte, Vorträge, usw., die in die Semesternoten einfliessen)

Die Überprüfung des Lernerfolgs kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Prüfungen dienen der Lernziel- bzw. der Kontrolle der Handlungskompetenzen. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsfragen richtet sich nach den Anforderungen des Lehrplans.

Bei Prüfungen ist eine möglichst hohe Transparenz gegenüber den Lernenden anzustreben. Diese Transparenz bezieht sich unter anderem auf Termine, Inhalt, klare Aufgabenstellungen, Punktzahlen, Notenschlüssel.

Die Rückgabe einer Prüfung erfolgt nach spätestens zwei Wochen. Die Prüfungen werden nachbesprochen.

Die Lehrpersonen vergleichen ihre Prüfungen zum Niveauausgleich mindestens ein Mal pro Semester mit Kolleginnen und Kollegen des gleichen Fachbereichs, sofern der Fachbereich von unterschiedlichen Lehrpersonen unterrichtet wird.

Einmal jährlich werden in den eingesetzten Fachgruppen die Anforderungen an die Prüfungen hinsichtlich des Ausbildungsniveaus neu abgestimmt.

Werden benotete Haus- oder Seminaraufgaben oder andere Aufgabenstellungen nicht termingerecht eingereicht, so zieht die Lehrperson pro verspätetem Tag eine halbe Note ab.

Für die IDPA gelten die Bestimmungen, die in der Wegleitung für die Lernenden und Lehrpersonen zur Erstellung der Interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) beschrieben sind.

3.1. Nachholprüfungen bei Absenz am regulären Prüfungsanlass

Bei Nachholprüfungen ist darauf zu achten, dass den Lernenden kein Vorteil gegenüber dem regulären Prüfungsbesuch entsteht. Deshalb müssen die Lehrpersonen für die Nachholprüfung eine angepasste Prüfungsversion bereitstellen.

Die Lernenden müssen sich bei Nachholprüfungen mit der BGS-Karte oder einer Identitätskarte ausweisen können.

Erscheint eine lernende Person ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Lehrperson nicht zur angesetzten Nachholprüfung, bekommt sie die Note 1.

Bei auffälligem oder wiederholtem Fehlen an den regulären Prüfungsanlässen kann die zuständige Lehrperson ein Arztzeugnis oder andere Belege für die Absenz einverlangen.

Für Lernende, welche die BM über mindestens zwei Jahre berufsbegleitend absolvieren, kann die Lehrperson in Ausnahmefällen geeignete Nachholprüfungstermine oder einen grösseren, zusammenfassenden Prüfungsanlass ansetzen. Die Prüfungen haben die gleichen Anforderungen wie die regulären Prüfungsanlässe.

4. Notengebung

Die Fachlehrpersonen bestimmen die Anzahl Prüfungen und Leistungsnachweise pro Fach, die zur Erfahrungsnote führen.

Die Semesterfachnote wird aus mindestens so vielen benoteten Leistungsnachweisen ermittelt, wie das Fach Wochenlektionen hat. Hat ein Fach nur eine Wochenlektion, sind mindestens zwei Noten erforderlich. Unterlagenführung, Protokolle, Übungen, Projekt- und Gruppenarbeiten, mündliche Repetitionen und andere Beiträge im Unterricht können eingerechnet und in der Regel zu **einer Note** zusammengefasst werden.

Benotete Ereignisse zur Erteilung der Leistungsnote sind auf eine Dezimalstelle zu runden.

Folgende Tabelle dient der Einschätzung der benoteten Ereignisse.

6 qualitativ und quantitativ sehr gut	**5** gut, zweckentsprechend
4 den Mindestanforderungen entsprechend	**3** schwach, unvollständig
2 sehr schwach	**1** unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Der folgende Schlüssel wird zur Berechnung der Noten angewendet:

$$\textbf{Note} = \frac{\text{erreichte Punktzahl} \times 5}{\text{maximale bewertbare Lösungspunktzahl}} + 1$$

Die maximale bewertbare Anzahl Lösungspunkte beträgt 80 bis 100 Prozent der maximal möglichen Punkte. Bei Prüfungen sind die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe und die maximal möglichen Punkte der Prüfung schriftlich festzuhalten.

Die Notengebung gilt für die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

5. Unlauteres Prüfungsverhalten

Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. Methoden oder das Abschreiben zieht Konsequenzen nach sich und führt zu einer Bewertung mit der Note 1.

Wird bei Gruppenprüfungen/Projektarbeiten ein unlauteres Prüfungsverhalten festgestellt, so erfolgt der Punkteabzug nur bei der betreffenden Person, sofern diese festgestellt werden kann. Ansonsten wird der Versuch der ganzen Gruppe als ungültig erklärt und es muss eine neue Prüfung/Projektarbeit abgelegt werden. Über die Höhe des Punkteabzugs entscheidet die Lehrperson gemeinsam mit der Abteilungsleitung.

Je nach Schwere des unlauteren Prüfungsverhaltens werden zudem Sanktionen gemäss Art. 30 der Schulordnung ausgesprochen.

Für die IDPA gelten die Bestimmungen, die in der Wegleitung für die Lernenden und Lehrpersonen zur Erstellung der Interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) beschrieben sind.

6. Meldepflicht

Auffällige Leistungsbeobachtungen sind von den Lehrpersonen in die Abteilungssitzungen einzubringen. Lehrpersonen melden Prüfungsnoten unter 3 der Klassenlehrperson und empfehlen Massnahmen auch zuhanden der Abteilungsleitung. Die Klassenlehrperson führt Gespräche mit Lernenden, die bzgl. Promotion gefährdet sind und informiert die Abteilungsleitung.

7. In-Kraft-Treten

Das Förderungs- und Beurteilungskonzept BGS für die Berufsmaturitätsschule Ausrichtung Gesundheit und Soziales ist am 29. Juni 2015 von der Direktorin genehmigt worden. Es tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Erstellt von / Geändert	Erlassen	Datum	Version	Bezeichnung
V. Niederhauser	Direktion	01.06.2015	V01	10.20(07)-G
V. Niederhauser	Direktion	23.06.2017	V02	10.20 (07)-G
A. Renic	Direktion	13.08.2024	V03	21.15-BM -01